

Walter Schmithals

Gewalt und Todesstrafe im Neuen Testament

Das Problem der Todesstrafe wird nirgendwo im Neuen Testament zum Thema gemacht, erst recht nicht im Blick auf bestimmte Verbrechen. Dennoch lassen sich anhand des Neuen Testaments einige Feststellungen zum Problem der Todesstrafe treffen.

1.

Die Todesstrafe wird im Neuen Testament als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht infrage gestellt.

In Römer 13, 4 heißt es von der staatlichen Macht, sie trage das Schwert nicht umsonst. „Schwert“ steht hier zwar für die strafende Gewalt des Staates überhaupt; die staatlichen Organe handeln, wenn sie Böse bestrafen, als Anwalt des göttlichen Zorns. Die Schwertgewalt schließt aber natürlich die Todesstrafe ein (vgl. 1. Petr. 2, 13 ff.).

Im Mittelpunkt des christlichen Bekenntnisses steht ein doppelt ausgesprochenes (Mark. 14, 64 par.; 15, 15 par.) und von römischen Soldaten de iure vollzogenes Todesurteil (vgl. 1. Thess. 2, 15). Wo immer das Kreuz Christi genannt wird, ist an diese Todesstrafe erinnert. Jesu Hinrichtung gilt dem Neuen Testament, menschlich gesehen, als Justizirrtum; Jesus war „unschuldig“ (Mark. 15, 14 par.; Matth. 27, 4; 2. Kor. 5, 21; Hebr. 7, 26). Dennoch wird die Todesstrafe als solche nicht infrage gestellt.

Im Neuen Testament finden sich nicht wenige Hinweise auf christliche Martyrien. Christen werden um ihres Glaubens willen zum Tode verurteilt und hingerichtet (Apg. 7, 54 ff.; 12, 1; 21, 11 ff.; Luk. 14, 26; Offenb. 6, 9; 13, 10; 20, 4 u. ö.). Selbstverständlich wußten sich die Christen in allen diesen Fällen unschuldig. Dennoch zweifelten sie nicht am Recht der „Obrigkeit“, die Todesstrafe zu verhängen.

2.

Der selbstverständlichen Bejahung bzw. Nicht-Infragestellung der Todesstrafe widersprechen nur scheinbar jene neutestamentlichen Stellen, die aller Anwendung von Gewalt entschieden widerraten.

Matthäus 5, 21 radikalisiert das alttestamentliche Verbot des Tötens bis zum Verbot des Zorns. In Matthäus 5, 38 wird das ius talionis [Recht der Vergeltung] gänzlich aufgehoben. In Matthäus 5, 44 und Römer 12, 20 f. findet sich das Gebot der Feindesliebe. Irdische Rache untersagt Römer 12, 19. Weltliche Gerichte sollen überhaupt nicht angerufen werden (1. Kor. 6, 1 ff.) usw.

Aber alle diese Anordnungen sind Lebensregeln der Christen, die damit dokumentieren, daß die christliche Gemeinde die „Welt überwunden“ hat. An allgemeine Lebensregeln unter den Bedingungen des „alten Äons“ ist dabei nicht gedacht, erst recht steht nicht der Staat als Adressat solcher Liebesethik im Blick.

Diese Trennung der Bereiche war problemlos nur möglich, solange die Christen nicht in die Verlegenheit kamen, staatliche Ämter bekleiden und ggf. „das Schwert führen“ zu müssen. Da diese Verlegenheit in neutestamentlicher Zeit nicht gegeben war, ist verständlich, daß wir im Neuen Testament keine direkte Antwort auf die Frage bekommen, wie in „volkskirchlicher“ Situation verfahren werden soll bzw. wie ein christlicher Staatsmann die radikale Liebesethik der Bergpredigt und die Bejahung der Schwertgewalt in seiner Person vereinen soll.

Die Reformatoren – Calvin im Prinzip nicht anders als Luther – haben die Antwort auf diese Frage nicht ohne Grund in der Linie und Richtung von Markus 12, 17 par. gesucht und gefunden: Das doppelte Regiment Gottes schließt ein, daß der Christ als „Weltperson“ angesichts der „Alten Welt“ und der Erhaltungsordnung Gottes die ihm gebotene Liebe in anderer Weise zu bewähren hat denn als Christperson, handelnd anders als leidend, im verantwortlichen Dienst an der Welt insgesamt anders als im persönlichen Umgang mit dem Nächsten, im Reich zur Linken anders als im Reich zur Rechten, und daß die dabei innerhalb der Liebe unvermeidlich aufbrechenden Konflikte im Sinne des pecca fortiter, sed fortius crede et gaude auszutragen sind [sündige tapfer, aber noch tapferer glaube und freue dich].

Insofern die Herrschaft Gottes sich in der Wirklichkeit der noch bestehenden vergehenden Welt zeigt, ist es kein Gegensatz innerhalb der einen Liebe, Böses mit Gutem zu vergelten und Böses um des Guten willen zu strafen.

3.

Es gibt dem Gesagten zufolge im Neuen Testament keine metaphysische Begründung oder Ablehnung der Todesstrafe. Das ist konsequent, weil „ethische“ Fragen im Neuen Testament überhaupt nicht

„metaphysisch“, sondern unter dem Gesichtspunkt der Liebe „pragmatisch“ entschieden zu werden pflegen. Das ius talionis, das Problem der Sühne oder der „Gerechtigkeit“ spielen hinsichtlich der Todesstrafe also keine Rolle.

Die faktische Bejahung der Todesstrafe ist pragmatischer Natur. Die Todesstrafe ist für die ersten Christen ein selbstverständlicher Teil der notwendigen staatlichen Macht; sie wird aber auch pragmatisch nicht als deren notwendiger Teil begründet. Notwendig im „metaphysischen“ Sinn ist nur der Staat als solcher; menschliche „Sünde“ läßt den Anarchismus nicht zu (Röm. 13, 1 ff.; 1. Petr. 2, 13 ff.; Mark. 12, 13 ff. par.).

Wenn die Selbstverständlichkeit der Todesstrafe in neutestamentlicher Zeit auch im Neuen Testament nicht infrage gestellt wird, liegt das vor allem daran, daß solche Infragestellung überhaupt nicht im Blickkreis der Antike lag, und dieser Sachverhalt ist z. B. darin wohlbegründet, daß es eine Freiheitsstrafe für Kapitalverbrechen bzw. eine Sicherheitsverwahrung nicht gab, daß die Strafe der „Ausstoßung“ in den städtischen Kulturen nicht funktionieren konnte und daß die gesetzliche, öffentlich-rechtliche Todesstrafe einen erheblichen Fortschritt gegenüber der virulenten Privatrache darstellte.

Aus dem allen folgt: Vom Neuen Testament aus ist eine unmittelbare Begründung oder Verwerfung der Todesstrafe nicht möglich. Das Neue Testament stellt hinsichtlich der Todesstrafe heute vielmehr die auch für den Christen politische Frage, ob die notwendige staatliche Macht auch der Todesstrafe um ihrer sittlichen Aufgabe willen (noch oder wieder) bedarf. Der Christ, der die Todesstrafe bejaht, müßte diese Bejahung mit den heute notwendigen Aufgaben des Staates begründen, der Verneiner ebenso. Maßstab hat dabei für den Christen die Liebe zu sein, in deren Dienst er die Ordnungsmacht des Staates gestellt sieht (vgl. Röm. 12–13).

Es handelt sich dabei in jedem Fall um eine politische und darum zugleich situationsbedingte (Terrorismus!) Entscheidung, die nicht ein für allemal getroffen werden kann, sondern in unterschiedlichen politischen Situationen auch unterschiedliche Antworten erfordert. Der politische Charakter solcher Entscheidung aus Liebe macht ggf. unterschiedliche Antworten in derselben Situation möglich, und zwar innerhalb derselben christlichen Bruderschaft.

Todesstrafe – ja oder nein?



Information * Diskussion, Nr. 11

Beiträge

zum theologischen Gespräch in den Gemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland